



Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf

—

Häufig gestellte Fragen

11. Fassung; Stand: 1. Juni 2016

Herausgeber:

Dr. Thomas Bryant
– Integrationsbeauftragter –

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin
Tel.: (030) 90293-2060
Fax: (030) 90293-2055
E-Mail: thomas.bryant@ba-mh.berlin.de
Web: www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf

Mit freundlicher Unterstützung:

Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut Berlin
»Walter May«
– Mobiles Beratungsteam Berlin –

Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Tel.: (030) 41 72 56 28 bzw. (030) 34 42 37 18
Fax: (030) 44 03 41 46
E-Mail: mbtberlin@stiftung-spi.de
Web: www.mbt-ostkreuz.de



Stiftung SPI

Copyright:

Alle Urheberrechte liegen beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin und bei der Stiftung SPI, sofern nichts anderes angegeben ist.
Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle und vorheriger Information und Freigabe durch die Redaktion gestattet.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Hintergrundinformationen	4
1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?	4
2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?	4
3. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?	4
4. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?	6
5. Was ist der Unterschied zwischen „Asyl“, „Flüchtlingsschutz“, „subsidiärem Schutz“ und „Duldung“?	6
6. Welche Änderungen gab es seit 2015 in der deutschen Asylgesetzgebung?	7
7. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland? ...	9
8. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um „Wirtschaftsflüchtlinge“?	9
9. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie? ..	9
10. Wie wirkt sich der Bürgerkrieg in Syrien auf die Situation in Deutschland aus?	10
II. Hintergrundinformationen zur Situation im Land Berlin und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf	11
1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf, und wie werden sie untergebracht?	11
2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?	13
3. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?	14
4. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert?	15
5. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?	15
6. Besteht Schulpflicht für die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden?	15
7. Haben die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?	16
8. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner und der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gewährleistet?	16
9. Sind ein höheres Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu verzeichnen?	17
10. Wirkt sich Flüchtlingswohnheime ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?	17
11. Kann ich einen Einblick in die Heimsituation bekommen?	17
III. Zu den Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf	18
1. Wie viele Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende gibt es?	18
2. Welche Kriterien werden für die Wahl von Standorten berücksichtigt?	20

3. Belasten die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften den Bezirkshaushalt?	21
4. Woher kommen die Menschen, die in den Unterkünften wohnen?	21
5. Wie gestaltet sich der Alltag der Menschen in den Unterkünften?	22
6. Wie lange bleibt ein Flüchtling in der Einrichtung?	22
7. Wie gestaltet sich die Beschulung der schulpflichtigen Kinder?	22
8. Wie wird die Versorgung der Flüchtlingskinder mit Kitaplätzen sichergestellt werden können?	23
9. Wie reagiert das Bezirksamt angesichts des Informationsbedürfnisses der Bürger_innen, und wie werden weiterhin Informationen vermittelt?	23
10. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?	24
11. An wen kann ich mich wenden, wenn ich helfen möchte?	24
IV. Weiterführende Informationen	26
1. Adressen	26
2. Glossar häufig verwendeter Begriffe	26

I. Allgemeine Hintergrundinformationen

1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?

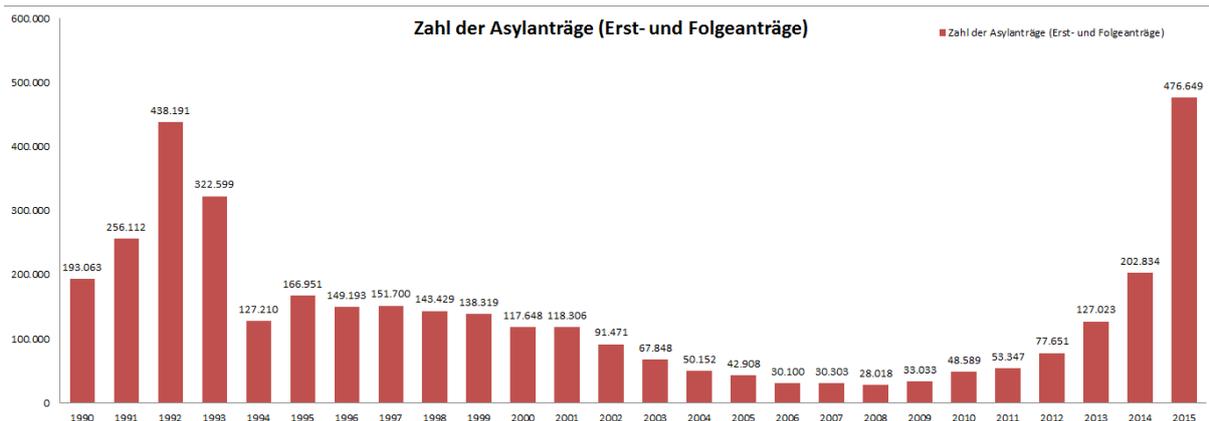
- In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 (AEMR) wird das Recht jedes Menschen, vor Verfolgung in seinem Herkunftsland zu fliehen und in anderen Ländern Asyl zu suchen und zu genießen, als ein Menschenrecht benannt. Die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl bzw. Flüchtlingsschutz ist die Genfer Flüchtlingskonvention. Das Recht politisch Verfolgter auf Asyl ist als verfassungsmäßiges Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Artikel 16a des Grundgesetzes verbrieft. Die Bundesrepublik Deutschland ist demzufolge aufgrund ihrer Verfassung und völkerrechtlicher Verträge dazu verpflichtet, Flüchtlingen Asyl bzw. Flüchtlingsschutz zu gewähren.

2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?

- Aufgrund einer zunehmenden Sicherung der Außengrenzen Europas gelingt die Flucht nach Deutschland schwer. Eine legale Flucht nach Deutschland ist de facto nur direkt oder über ein Transitland, das nicht als „sicherer Drittstaat“ (sog. „Drittstaaten-Regelung“) gilt, auf dem Luft- oder Seeweg möglich – oder aber dann, wenn die nach Deutschland geflüchtete Person glaubhaft machen kann, keine Kenntnis von einer Einreise und dem Transit durch einen „sicheren Drittstaat“ (also einen EU-Mitgliedsstaat, die Schweiz oder Norwegen) zu haben. Letzteres ist z.B. bei einer Flucht denkbar, bei der die Flüchtlinge versteckt (in einem Kofferraum oder Container) nach Deutschland gekommen sind und de facto erst dort die Möglichkeit hatten, sich umgehend bei den Behörden des Aufnahmelandes zu melden.
- Tatsächlich kommen einige Flüchtlinge auf dem Luftweg nach Deutschland. Die meisten gelangen aber über das Mittelmeer nach Europa und versuchen dann, von Griechenland, Zypern, Spanien oder Italien nach Mitteleuropa zu kommen. Eine weitere Fluchtroute führt über den Balkan, Rumänien und Slowenien nach Mitteleuropa. Derzeit verändern sich die Fluchtrouten je nach den Grenzkontrollen einzelner Transitstaaten.

3. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?

- Bis 2008 ging die Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurück. In Folge der anhaltenden gewaltsamen Konflikte, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, steigen sie seitdem wieder an (vgl. Grafik).



(eigene Grafik auf Grundlage der Zahlen des BAMF; Stand: 01.06.2016)

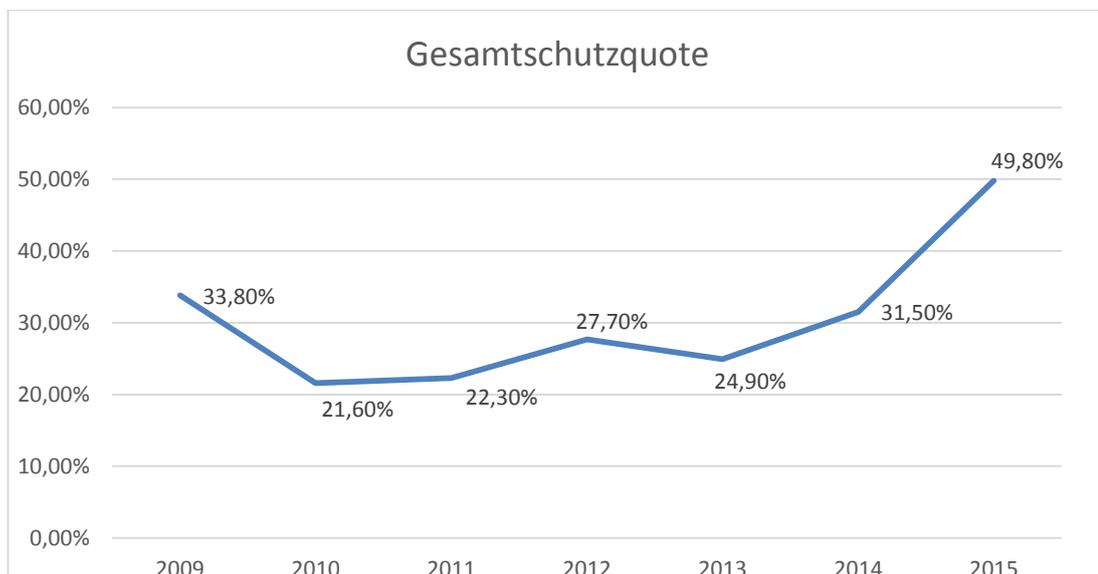
- Im Jahr 2015 haben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649 Personen Asyl beantragt. In absoluten Zahlen nimmt Deutschland aktuell die meisten Asylsuchenden in der EU auf. (Quelle: BAMF)
- Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten, die festlegen, welchen Anteil an Flüchtlingen Asylsuchenden jedes Bundesland aufnehmen muss. Die Quoten werden durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ (d.h. gemäß den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer) für jedes Jahr neu berechnet. Die Verteilung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland – aufgeschlüsselt auf die sechzehn Bundesländer – gestaltet sich 2016 wie folgt:

Bundesland	Aufnahmequote
Baden-Württemberg	12,97496%
Bayern	15,33048%
Berlin	5,04557%
Brandenburg	3,08092%
Bremen	0,94097%
Hamburg	2,52738%
Hessen	7,31557%
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165%
Niedersachsen	9,35696%
Nordrhein-Westfalen	21,24052%
Rheinland-Pfalz	4,83472%
Saarland	1,21566%
Sachsen	5,10067%
Sachsen-Anhalt	2,85771%
Schleswig-Holstein	3,38791%
Thüringen	2,74835%

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF); Stand: 1.1.2016

4. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?

- Auf Basis der sog. „Dublin-III-Verordnung“ der Europäischen Union vom 19. Juli 2013 wird ein Asylverfahren grundsätzlich in dem EU-Land durchgeführt, das von dem schutzsuchenden Menschen zuerst betreten wird. Anträge in anderen EU-Ländern werden daher i.d.R. zurückgewiesen. So gelten in Deutschland Asylanträge von Flüchtlingen, die über einen anderen EU-Mitgliedsstaaten oder andere „sichere Drittstaaten“ (sog. „Drittstaaten-Regelung“) eingereist sind sowie von Flüchtlingen aus Ländern, die als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft sind, als „offensichtlich unbegründet“.
- Aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Zuerkennung von „subsidiärem Schutz“ sowie der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum errechnet sich eine „Gesamtschutzquote“. Im Jahr 2015 sind annähernd 50 Prozent der Anträge von Schutzsuchenden positiv beschieden worden. Die Entwicklung innerhalb des Zeitraumes von 2009 bis 2015 zeigt die folgende Grafik:



(eigene Grafik auf Grundlage der Zahlen des BAMF; Stand: 01.06.2016)

- Detaillierte Informationen finden sich in der folgenden vom BAMF herausgegebenen Handreichung „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen“:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.html> (Stand: 01.06.2016)

5. Was ist der Unterschied zwischen „Asyl“, „Flüchtlingsschutz“, „subsidiärem Schutz“ und „Duldung“?

- Gemäß Art. 16a Grundgesetz genießen politisch Verfolgte Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG). Bei der Prüfung auf Asyl wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung geprüft,

die gezielt die Menschenwürde verletzt und in ihrer Intensität darauf abzielt, die betroffene Person aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Einschränkung der Rechte muss also über das hinausgehen, was die Bewohner/innen des betreffenden Staates normalerweise hinzunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

- *Flüchtlingsschutz* (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) genießen Personen dann, wenn sie nach Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Darunter fallen z.B. Personen, die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer „Rasse“ oder politischen Überzeugung haben. Diese Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen. Es genügt, wenn staatliche oder staatsähnliche Akteure keinen Schutz vor der entsprechenden Verfolgung bieten wollen oder können.
- *Subsidiären Schutz* (§ 4 Abs. 1 AsylVfG) können Personen erlangen, die weder Asyl noch Flüchtlingsschutz genießen. Eine Person wird als subsidiär schutzberechtigt anerkannt, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr/ihm im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählen Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt durch bewaffnete Konflikte.
- Ein *Abschiebungsverbot* (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) kann für Personen ausgesprochen werden, wenn ihnen Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen (Flüchtlingsschutz, Asylrecht, subsidiärer Schutz) versagt wurde. Es wird z.B. dann ausgesprochen, wenn dem Flüchtling im Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr für Leben oder Freiheit droht oder die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung besteht.
- Eine *Duldung* (§ 60a Abs. 4 AufenthG) ist nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, wenn diese aus rechtlichen oder praktischen Gründen zunächst nicht realisiert werden kann. Der Aufenthalt wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts.
- Für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMFs), die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Umverteilungsgesetz) zum 01.11.2015 auch als „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMAs) bezeichnet werden, gelten ebenfalls die o.g. Schutzgründe. Hingegen unterscheidet sich das Asylverfahren im Vergleich zu erwachsenen Flüchtlingen.

6. Welche Änderungen gab es seit 2015 in der deutschen Asylgesetzgebung?

- Angesichts drastisch angestiegener Asyl-Antragszahlen (um 155,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr) ist aus Sicht des Gesetzgebers eine Reform der bestehenden Asylgesetzgebung in Deutschland erforderlich geworden:

- Als „Asylpaket I“ wird das am 23.10.2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ bezeichnet. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:
 - die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate;
 - die Bevorzugung von Sachleistungen statt Bargeld während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (Entscheidung steht den Bundesländern frei);
 - Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt;
 - Asylsuchende mit Bleibeperspektive sollen bereits während des Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen erhalten (nur: Syrien, Irak, Iran, Eritrea)
- Als „Asylpaket II“ wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung als ein „Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“ (Datenaustauschverbesserungsgesetz) bezeichnet. Es wurde am 25.02.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Das Asylpaket II bestimmt Gruppen von Asylbewerber_innen, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber_innen, die ihre Mitwirkung beim Asylverfahren verweigern. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme von Fingerabdrücken verweigern.
 - Die zeitlichen Abläufe werden so weit gestrafft, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylantrages Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.
 - Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der/die Asylbewerber_in in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird.
 - Um die Flüchtlingsströme besser zu bewältigen, wird der Familiennachzug für Antragsteller_innen mit subsidiärem Schutz für zwei Jahre ausgesetzt. Diese Regelung gilt für alle Personen mit subsidiärem Schutz, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird.
 - Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist. Außerdem werden nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, berücksichtigt. Die Erkrankung muss künftig durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

7. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?

- Es gibt keine Flucht ohne Grund. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Bürgerkrieg, von Repressalien und Diskriminierung, von Gewalt und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, von wirtschaftlichem und sozialem Elend.
- Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen, die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und grundsätzlich nicht als Flüchtlinge anerkannt. Unter Flüchtlingsschutz fallen zusätzlich Personen, die nach Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Außerdem werden Personen geduldet, bei denen Abschiebungshindernisse aus humanitären Gründen vorliegen. Es können also auch nicht wirtschaftliche Fluchtgründe vorliegen, die im Asylverfahren allerdings keine Rolle spielen.

8. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um „Wirtschaftsflüchtlinge“?

- Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen, die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu begehren. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und nicht als Flüchtlinge anerkannt.
- Die geringe Anerkennungsquote der Asylverfahren impliziert nicht, dass alle übrigen Anträge als rein wirtschaftlich motiviert einzuordnen wären. Nach Art. 16a GG wird nur geprüft, ob die Verfolgung aus politischen Gründen vom Verfolgungsstaat ausgegangen ist.
- Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob und welche Form von Schutz nach völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden muss bzw. ob rechtliche, politische oder humanitäre Gründe eine Rückführung in das Herkunftsland (Abschiebung) nicht erlauben.

9. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie?

- Ab 2015 dürfen Asylsuchende nach einer Sperrfrist von drei Monaten eine Arbeit aufnehmen, wenn keine Bevorrechtigten (d.h. Deutsche, EU-Bürger_innen, Ausländer_innen mit längerfristigem Aufenthaltsstatus) für die jeweilige Stelle zur Verfügung stehen. Diese „Vorrangprüfung“ gilt 15 Monate lang, beinhaltet jedoch Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. anerkannte Fachkräfte in sog. „Engpassberufen“).
- Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Demnach erhalten Asylsuchende Sachleistungen oder Geldleistungen auf Basis des AsylbLG. Der Regelsatz in den ersten 15 Monaten (ehemals 48 Monate) beträgt 364,00 € pro Monat (zzgl. Wohn- und Heizkosten bzw. Sachleistungen mit Taschengeld). Über die Form der Leistungsgewährung

entscheiden die Länder und Kommunen. Sie haben außerdem Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Paket).

- Die leistungsrechtliche Zuständigkeit für Menschen, die aus objektiven Gründen eine Duldung (d.h. Aussetzung der Ausreisepflicht) erhalten, liegt bei den jeweiligen Sozialämtern. Sie haben – abgesehen von den BuT-Leistungen – keinen Anspruch auf weitere Sozialleistungen.
- Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge erhalten Kindergeld. Kein Kindergeld erhalten Eltern mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung sowie Eltern, bei denen „davon ausgegangen [wird], dass sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Auch bei einer erlaubten Erwerbstätigkeit besteht dann kein Anspruch auf Kindergeld.“ (Quelle: „Familien-Wegweiser“ des BMFSFJ: <http://www.familienwegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=39986.html>; Stand: 01.06.2016)

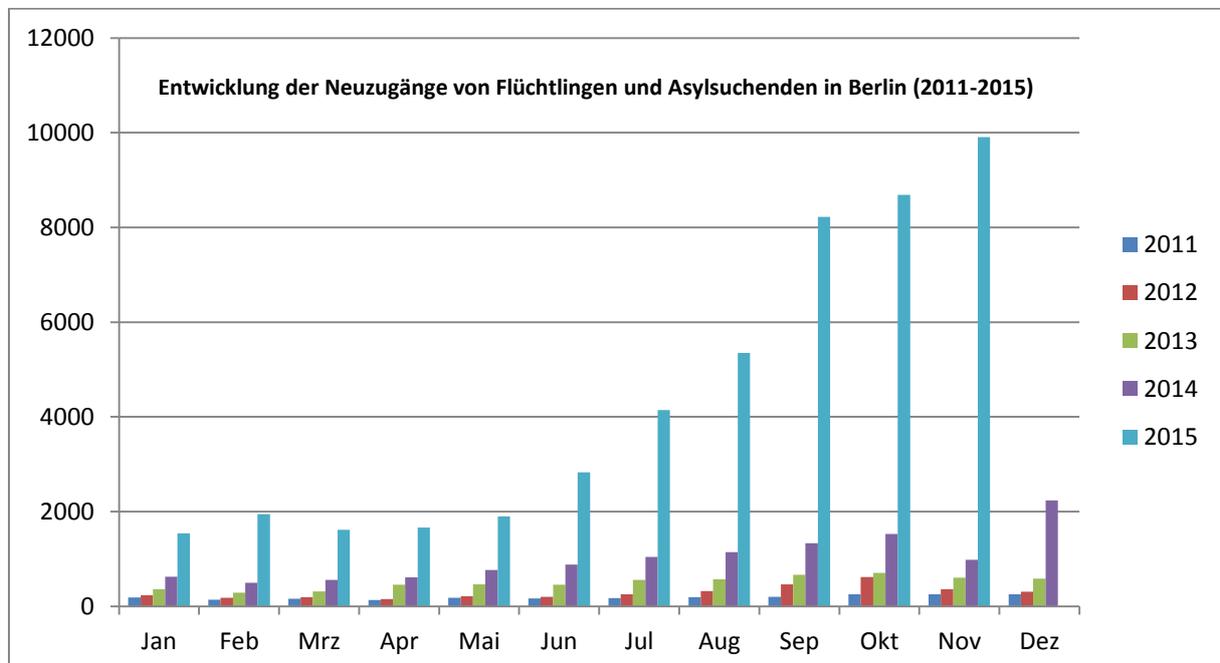
10. Wie wirkt sich der Bürgerkrieg in Syrien auf die Situation in Deutschland aus?

- Im März 2013 beschloss die Bundesregierung, 5.000 besonders schutzwürdige Menschen aus dem syrischen Bürgerkrieg als Kontingent im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsaktionen aufzunehmen. Mit einer zweiten Anordnung im Dezember 2013 bestimmte die Innenministerkonferenz die Aufnahme von weiteren 5.000 Flüchtlingen. Diese zweite Anordnung richtet sich hauptsächlich an Personen mit Verwandten in Deutschland. Über diese beiden Kontingente hinaus haben 15 Bundesländer eigene humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, in deren Rahmen weitere Visa erteilt wurden. Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2014 beschlossen, 10.000 weitere Kriegsflüchtlinge aufzunehmen. Sie bekommen sofort den Flüchtlingsstatus sowie eine Aufenthaltserlaubnis und werden keinen Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen. Mit Stand 31. Dezember 2015 sind insgesamt rund 336.000 syrische Staatsbürger seit Beginn des Konflikts nach Deutschland eingereist, davon etwa 228.000, die einen formellen Asylantrag gestellt haben. Zwischen Einreise nach Deutschland und Antragstellung müssen sich Flüchtlinge zunächst an eine Erstaufnahmeeinrichtung wenden. Über einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, können sie dann nur bei persönlichem Erscheinen einen Asylantrag stellen. Jeden Monat gibt es zahlreiche neue Asylanträge. In Deutschland leben derzeit rund 367.000 syrische Staatsangehörige. Die drei humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes für 20.000 syrische Flüchtlinge sind abgeschlossen.
- Bürgerkriege und z. B. der Terror des sog. „Islamischen Staates“ im Irak, in Syrien, aber nun auch in Libyen, der Terror von „Boko Haram“ in Nigeria, Niger, im Tschad und in Kamerun sowie der Bürgerkrieg in der Ukraine machen es sehr unwahrscheinlich, dass die Gründe für die Flucht aus den betroffenen Gebieten und Staaten in absehbarer Zeit abnehmen. Insofern ist es wenig realistisch, von kurzfristig sinkenden Flüchtlingszahlen auszugehen.

II. Hintergrundinformationen zur Situation im Land Berlin und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf, und wie werden sie untergebracht?

- Über Berlin kommen aber ca. 7,24 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland an. Bis zu deren Verteilung in andere Bundesländer werden sie in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Dort verbringen die Asylsuchenden bis zu sechs Monate, bevor sie auf andere Flüchtlingsunterkünfte verteilt werden. Seit Beginn des Jahres 2015 erreichten 89.635 Asylsuchende Berlin (Stand: 23.2.2016). Darunter waren sowohl Personen, die über das Verteilsystem „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden) nach Berlin quotiert wurden, als auch solche, die eigenständig nach Berlin gereist sind. Die Zahlen der Neuzugänge von Flüchtlingen und Asylsuchenden gestaltete sich zwischen 2011 und 2015 wie folgt:



(eigene Grafik auf Grundlage der Zahlen des LAGeSo; Stand: November 2015)

- Mit Stand 23.2.2016 gab es in Berlin 151 Flüchtlingsunterkünfte (Aufnahmeeinrichtungen, Notunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte), in denen zum selben Stichtag 43.562 Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige untergebracht waren (Quelle: Senatskanzlei Berlin). Von jenen leben rund 2.500 in Erstaufnahmeeinrichtungen, rund 13.000 in Gemeinschaftsunterkünften und rund 28.000 in Notunterkünften.
- Zur Zahl der Asylsuchenden in privaten Wohnungen liegen keine konkreten Daten vor – die Zahl lässt sich jedoch grob auf ca. 12.000 bis 13.000 Personen schätzen (Quelle: Senatskanzlei Berlin).

- Nach Angaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) waren zum Stichtag 16.02.2016 585 Personen in Hostels, Pensionen o.ä. Beherbergungsbetrieben untergebracht.
- In Berlin ist für die Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen und Asylsuchenden grundsätzlich das LAGeSo zuständig, das der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales untersteht und seine damit verbundenen Aufgaben über die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahrnimmt. Die weiteren Zuständigkeiten sind seit Februar 2016 wie folgt geregelt:
 - Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) mit der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM): Auswahl und Tausch von Standorten
 - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt): konkrete Bautätigkeiten
 - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (SenGesSoz): Auswahl von Heimbetreibern
- Das LAGeSo schließt die Verträge mit Betreiberunternehmen ab und regelt die Belegungen. Angesichts der seit 2013 steigenden Flüchtlings- bzw. Asylbewerberzahlen hat das LAGeSo eine „Task Force Notunterbringung“ gegründet, um die Menschen dieses Personenkreises vor Obdachlosigkeit zu bewahren.
- Über die Eröffnung einer Unterbringungseinrichtung können die Anwohner_innen nicht mitbestimmen, weil es sich hierbei um die Umsetzung einer Pflichtaufgabe des Landes Berlin und die Durchsetzung von internationalem Völker- sowie Bundes- und Landesrecht und nicht um eine mitbestimmungspflichtige stadtplanerische Umgestaltung der Wohngegend handelt. Die Standortentscheidungen der Senatsverwaltung für die Einrichtung von Unterkünften sind daher nicht beteiligungspflichtig. Allerdings unterstützt das LAGeSo finanziell die jeweiligen Stadtteilzentren bei ihrer Arbeit zur Einbeziehung der Anwohner_innen vor Ort.
- Eine feste Quote wie auf Bundesebene existiert hinsichtlich der Verteilung der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die einzelnen Berliner Bezirke nicht. Im April 2013 hat sich jedoch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit den Bezirksverwaltungen darauf geeinigt, künftig auf eine gleichmäßigere Verteilung auf die gesamte Stadt hinzuwirken. Im Zuge dessen werden 2016 in allen Berliner Bezirken weitere Unterkünfte errichtet. Davon wird auch Marzahn-Hellersdorf betroffen sein; die Zuständigkeit liegt derweil beim Senat. Folgende Standorte sind gegenwärtig geplant:
 - a) *Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUFs):*
 - Albert-Kuntz-Straße (neben Nr. 41): Kapazität für 450-500 Personen
 - Buckower Ring 54/56: standortspezifisches Bauprojekt in Planung; Kapazität für 450-500 Personen
 - Märkische Allee/Martha-Arendsee-Straße (Flur: 228; Flurstücksnummer: 298): bauvorbereitende Maßnahmen haben bereits begonnen; voraussichtliche Eröffnung im 1. Quartal 2017); Verkehrslenkung Berlin hat inzwischen die

Baustellenzufahrt von der Märkischen Allee aus angeordnet; Kapazität für 450 Personen

- Rudolf-Leonhard-Straße 13: bauvorbereitende Maßnahmen haben bereits begonnen; geplante Fertigstellung im März 2017; Kapazität für 450 Personen
- Wittenberger Straße 16: bauvorbereitende Maßnahmen haben bereits begonnen; voraussichtliche Eröffnung im 1. Quartal 2017; Kapazität für 450 Personen

b) *Container-Standorte (Tempohomes):*

- Dingolfinger Straße: Kapazität für 500 Personen
 - Zossener Straße 138: voraussichtliche Eröffnung im Juli 2016; Kapazität für 500 Personen
- Die Verteilung der insgesamt 44.385 Flüchtlinge und Asylsuchenden auf die 48 vertraglich gebundenen Unterkünfte in Berlin – aufgeschlüsselt auf die zwölf Bezirke – gestaltet sich gegenwärtig wie folgt:

Bezirk	Belegung	Aufnahmequote
Charlottenburg-Wilmersdorf	4.092	9,2%
Friedrichshain-Kreuzberg	2.004	4,5%
Lichtenberg	5.754	12,9%
<i>Marzahn-Hellersdorf</i>	<i>2.892</i>	<i>6,5%</i>
Mitte	2.901	6,5%
Neukölln	1.495	3,4%
Pankow	3.483	7,8%
Reinickendorf	2.634	5,9%
Spandau	4.975	11,2%
Steglitz-Zehlendorf	2.433	5,5%
Tempelhof-Schöneberg	4.233	9,5%
Treptow-Köpenick	3.479	7,8%

Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo); Stand: 17.05.2016

Anmerkung: Die Zahlen umfassen alle Asylbewerber/innen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften, vertragsfreien Unterkünften und Wohncontaineranlagen untergebracht sind bzw. werden sowie auf unbegleitete Minderjährige, die sich in entsprechenden Einrichtungen befinden. Nicht mit eingerechnet sind die Personen, die sich in privaten Wohnungen sowie Hostels bzw. Pensionen befinden.

2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?

- In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. Bundesweit gestaltete sich dies im Jahr 2015 folgendermaßen: Syrien (39%), Afghanistan (14%), Irak (11%), Albanien (6%), Kosovo (3%). (Quelle: Landesweiter Koordinierungsstab Flüchtlingsmanagement, Stand: 25.01.2016)

- Auch nach Berlin kommen derzeit hauptsächlich Flüchtlinge aus Syrien (24%), Afghanistan (7%), Irak (7%), Albanien (3%) und Bosnien-Herzegowina (3%) (Quelle: Landesweiter Koordinierungsstab Flüchtlingsmanagement, Stand: 25.01.2016)
- Aktuell sind Frauen, Männer und Kinder im Alter zwischen 0 und 72 Jahren aus 19 verschiedenen Ländern in den Heimen in Marzahn-Hellersdorf untergebracht. Es sind alle sozialen Schichten und Bildungsstände vertreten.

3. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?

- Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag in Berlin stellen, wenden sich zunächst an die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes für Asylbewerber (ZAA). Dort werden die Asylanträge gestellt und die Entscheidungen über die Verteilung innerhalb Berlins oder in ein anderes Bundesland getroffen. Mit Hilfe von Sprachmittler_innen wird das Asylverfahren beim BAMF eingeleitet. Der Verbleib in der ZAA sichert die Erreichbarkeit der Asylbewerber_innen in dieser Phase des Verfahrens für Behörden und Gerichte für maximal sechs Monate (Art. 1 Nr. 15a Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015).
- Wenn die Entscheidung des BAMF zum jeweiligen Asylantrag nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden kann, werden sie einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Diese können sie erst dann verlassen und in eine eigene Wohnung ziehen, wenn sie als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt sind.
- Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen trägerbezogen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese und der Personalschlüssel sind Bestandteil der Verträge zwischen dem LAGeSo und der Betreibergesellschaft und sollen jährlich überprüft werden. (vgl. „Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Unterkünfte“ unter <https://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten>; Stand: 01.06.2016)
- „Notunterkünfte“ sollen dagegen zunächst Obdachlosigkeit verhindern und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden. Sie werden dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sie sich aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen auch Notunterkünfte die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.
- Zusätzlich wurden 2015 angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen in Berlin Sporthallen als provisorische Notunterkünfte hergerichtet, die 2016 durch die Neuerrichtung von sog. „modularen Unterkünften für Flüchtlinge“ (MUFs) und Wohncontainern allmählich wieder leergezogen werden sollen. Auf diese Weise werden relativ kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen, die den

jeweiligen Erfordernissen (d.h. Weiterentwicklung der Flüchtlingszahlen sowie ggf. anderweitige Nutzung als Studentenwohnheime o.ä.) angepasst werden können.

4. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert?

- Jede Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft erhält vom Heimbetreiber eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Der Umfang des Personals wird in der Regel an die örtlichen und baulichen Anforderungen der Unterkunft angepasst und vertraglich festgelegt.
- In allen derzeit bestehenden Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf können die Flüchtlinge ihre Mahlzeiten selbst zubereiten. Die Qualitätsanforderungen für Unterkünfte sehen z.B. vor, dass die Küchen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen, einen Spültisch pro zehn Personen und über ausreichende Sitzmöglichkeiten verfügen müssen. Die für das Kochen und Essen erforderliche Ausstattung (z.B. Töpfe, Pfannen, Teller etc.) wird ihnen pro Familie von der jeweiligen Heimleitung zur Verfügung gestellt. Die Notunterkünfte werden durch externe Catering-Firmen mit Essen beliefert.
- In den Unterkünften steht Personal für die soziale Beratung und Betreuung der Bewohner_innen sowie für die Kinderbetreuung zur Verfügung (d.h. Leitung, Sozialarbeiter_innen, Sozialbetreuer_innen, Verwaltungskräfte, Wachschutz).

5. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?

- Von den mehr als 44.000 Flüchtlingen und Asylsuchenden in Berlin leben die meisten in einer der rund 140 Berliner Not- bzw. Gemeinschaftsunterkünfte. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt. Diese ist allerdings abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche im selben Mietpreissegment in Konkurrenz mit anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar eine Vereinbarung zwischen dem Senat und den Wohnungsunternehmen, dass Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Die Nachfrage übersteigt aber erheblich die vorhandenen Kapazitäten.

6. Besteht Schulpflicht für die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden?

- Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht entsprechend des § 41 Schulgesetz (SchulG). Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, jedoch besitzen sie gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Sie haben also das Recht auf den Schulbesuch einer öffentlichen Schule.
- Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.

- Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ (sog. „Willkommensklassen“) eingerichtet. Die Zuweisung in eine Lerngruppe für Neuzugänge ist temporär. Ziel ist der möglichst schnelle Erwerb der deutschen Sprache, um den zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen. Sofern neu zugezogene Schüler_innen nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten.

(Quelle: „Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ unter <http://www.berlin.de/sen/bjw/fluechtlinge>, Stand: 01.06.2016)

- Die Beschulung neu zugezogener Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse geht nicht zu Lasten der übrigen Schülerschaft der jeweiligen Schule, da die Lerngruppen gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus Strukturmitteln der Sprachförderung finanziert werden.
- Nach dem Übergang der Neuzugänge aus den Lerngruppen in Regelklassen wird der besondere Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den Zumessungsrichtlinien abgesichert.

7. Haben die Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?

- Sobald ein Kind in Deutschland drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Das gilt auch für Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, ohne dass dadurch andere Kinder benachteiligt werden.
- Die Anträge auf einen Kitagutschein als Voraussetzung für die Versorgung mit einem Kitaplatz können bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

8. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner und der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gewährleistet?

- Jedes Heim hat einen Wachschutz. Außerdem sind neben der Heimleitung auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie Verwaltungskräfte tätig. Die Polizei ist sichtbar und verdeckt präsent. Sie beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an.
- Die oberste Priorität besteht darin, die Situation so zu gestalten, dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden kann. Sollte dennoch einmal eine Störung (z.B. Lärmbelästigung) auftreten, können die Heimleitung sowie das Wachpersonal benachrichtigt werden.
- Bei Ruhestörungen von externen Personen wird eine Anzeige bei der Polizei (Notruf: 110) wie auch beim Ordnungsamt (Tel.-Nr. 030/902936500) nahegelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach 22:00 Uhr muss die Polizei verständigt werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, ggf. auch eine Anzeige zu stellen (Adresse: Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin).

- Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften, sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei (www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik) einsehbar.

9. Sind ein höheres Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu verzeichnen?

- Es gibt keine Erkenntnisse in Berlin darüber, dass es im Umfeld von vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende vermehrt zu „Vermüllungen“ oder außergewöhnlich hohen Lärmbelästigungen durch die Heimbewohner_innen kommt. Seitens der Heimleitungen wird die Hausordnung durchgesetzt und eine möglichst normale Wohnsituation im Haus angestrebt.

10. Wirkt sich Flüchtlingswohnheime ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?

- Es ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten, dass sich die Errichtung von Flüchtlingswohnheimen negativ auf den Wert der anliegenden Immobilien auswirkt. Die im Vorfeld geäußerten Befürchtungen (z.B. „Vermüllung“ durch die Heimbewohner_innen) treten in aller Regel nicht ein.

11. Kann ich einen Einblick in die Heimsituation bekommen?

- Es muss allen Bewohner_innen des Heimes erst einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben. Daher ist das Betreten der Einrichtung nur für Befugte nach Absprache mit der Heimleitung zugelassen.
- Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können ohnehin nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner_innen gewährt werden muss.

III. Zu den Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf

1. Wie viele Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende gibt es?

- Gegenwärtig gibt es in Marzahn-Hellersdorf acht Unterkünfte (davon zwei Gemeinschaftsunterkünfte und sechs Notunterkünfte). Zu den einzelnen Standorten lassen sich folgende Angaben machen:

Name der Unterkunft (Adresse)	Gemeinschaftsunterkunft Blumberger Damm 163/165 12685 Berlin
Betreiber	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
Eröffnung	Juli 2015
Kapazität aktuelle Belegung	400 Personen 407 Personen
Kurzbeschreibung	- Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende - Wohncontainer - barrierefreier Zugang - behindertengerechter Wohnbereich im Erdgeschoss
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte - Kinder-, Jugend- und Familienzentrum des Deutschen Roten Kreuzes - Jugendfreizeiteinrichtung „Impuls“ - Jugendfreizeiteinrichtung „Treibhaus“ - Spielplatzinitiative Marzahn e.V.

Name der Unterkunft (Adresse)	Gemeinschaftsunterkunft Maxie-Wander-Straße 78 12619 Berlin
Betreiber	PeWoBe (Professionale Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH)
Eröffnung	19.08.2013
Kapazität aktuelle Belegung	535 Personen 534 Personen
Kurzbeschreibung	- Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende - ehemaliges Schulgebäude
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Alice Salomon Hochschule Berlin - Nachbarschaftsdialog Maxie-Wander-Straße - Stadtteilzentrum Hellersdorf-Ost

Name der Unterkunft (Adresse)	Notunterkunft Bitterfelder Straße 11 12681 Berlin
Betreiber	EJF (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG)
Eröffnung	16.09.2015
Kapazität aktuelle Belegung	449 Personen 427 Personen
Kurzbeschreibung	- Notunterkunft für Asylsuchende - ehemaliges Bürogebäude
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte - Jugendfreizeiteinrichtung „Fair“ - Jugendfreizeiteinrichtung „M3 – Haus der Begegnung“ - Zirkus Cabuwazi/Springling

Name der Unterkunft (Adresse)	Notunterkunft Bitterfelder Straße 13 12681 Berlin
Betreiber	Volkssolidarität
Eröffnung	22.09.2015
Kapazität aktuelle Belegung	400 Personen 400 Personen
Kurzbeschreibung	- Notunterkunft für Asylsuchende - ehemaliges Bürogebäude
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte - Jugendfreizeiteinrichtung „Fair“ - Jugendfreizeiteinrichtung „Impuls“ - Jugendfreizeiteinrichtung „M3 – Haus der Begegnung“

Name der Unterkunft (Adresse)	Notunterkunft Brebacher Weg 15 (Haus 41) 12683 Berlin
Betreiber	Volkssolidarität
Eröffnung	Eröffnung: 23.12.2015
Kapazität aktuelle Belegung	387 Personen 318 Personen
Kurzbeschreibung	- Notunterkunft für Asylsuchende - Gebäude des ehemaligen Vivantes-Klinikums
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Biesdorf - Jugendfreizeiteinrichtung „Impuls“

Name der Unterkunft (Adresse)	Notunterkunft Glambecker Ring 54 12679 Berlin
Betreiber	CJD (Verein Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.)
Eröffnung	09.09.2015
Kapazität aktuelle Belegung	303 Personen 292 Personen
Kurzbeschreibung	- Notunterkunft für Asylsuchende - ehemaliges Schulgebäude
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte - Jugendfreizeiteinrichtung „Anna Landsberger“ - Jugendfreizeiteinrichtung „Impuls“ - Kinder- und Jugendhaus „Bolle“

Name der Unterkunft (Adresse)	Notunterkunft Marzahner Chaussee 231 12681 Berlin
Betreiber	ASK-Security
Eröffnung	17.11.2015
Kapazität aktuelle Belegung	199 Personen 155 Personen
Kurzbeschreibung	- Notunterkunft für Asylsuchende - Turnhalle
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Marzahn-Süd

Name der Unterkunft (Adresse)	Notunterkunft Rudolf-Leonhard-Straße 15 12679 Berlin
Betreiber	Volkssolidarität
Eröffnung	01.12.2015
Kapazität aktuelle Belegung	200 Personen 138 Personen
Kurzbeschreibung	- Notunterkunft für Asylsuchende - Turnhalle
Netzwerk im Stadtteil/Kooperationen (Auswahl)	- Stadtteilzentrum Marzahn-Mitte - Jugendfreizeiteinrichtung „Impuls“

2. Welche Kriterien werden für die Wahl von Standorten berücksichtigt?

- Um auf die steigenden Flüchtlingszahlen zu reagieren, werden von den Senatsverwaltungen für Gesundheit und Sozialen bzw. Finanzen sämtliche Immobilien und Grundstücke im Vermögen des Landes Berlin bzw. von Privatanbietern dahingehend geprüft, ob sie für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geeignet wären. Eine verkehrsgünstige Anbindung,

Einkaufsmöglichkeiten, Vereine, Schulen und Kitas in Reichweite und die Lage innerhalb von Wohngebieten sind Kriterien, die für einen Standort sprechen. Für eine angemessene Unterbringung und Integration sowie zur Sicherung der Infrastruktur des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf hat sich das Bezirksamt gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen eindeutig dahingehend positioniert, dass u.a.

- keine Standorte aufgenommen werden, die für die soziale Infrastruktur im Bezirk vorgesehen sind (z.B. Vorhalteflächen für Schulen),
 - keine Doppelstandorte vorgesehen werden,
 - das Freiziehen der bezirklichen Sporthallen erwartet wird, um diese alsbald wieder dem Vereinssport zur Verfügung zu stellen.
- Obwohl die Unterbringung in landeseigenen Bestandsimmobilien Priorität hat, kann dies nur sehr schwer realisiert werden, da es entweder keine weiteren geeigneten Immobilien gibt oder deren bauliche Ertüchtigung angesichts der drängenden Notsituation zu lange dauert. Die außergewöhnlichen Umstände erforderten also ein schnelles Handeln, um zusätzliche Kapazitäten vorhalten zu können. Um eine menschenwürdige Unterbringung dennoch zu gewährleisten, hat sich das Land Berlin daher für die temporäre Errichtung von 60 modularen und 30 mobilen Unterkünften (Wohncontainer) überwiegend auf landeseigenen Grundstücken entschieden, die das Berliner Immobilienmanagement (ehemals Berliner Liegenschaftsfonds) dem LAGeSo übergeben hat.
 - Besonderen Wert wird darauf gelegt, dass die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den Berliner Bezirken einigermaßen ausgewogen verteilt wird. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf belegt im berlinweiten Vergleich momentan lediglich den achten Platz (Stand: Juni 2016) und ist daher verpflichtet, weitere Flüchtlinge und Asylsuchende aufzunehmen.

3. Belasten die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften den Bezirkshaushalt?

- Nein. Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin, so dass sämtliche damit verbundenen Kosten von dieser Ebene getragen werden. Sie gehen in keiner Weise zu Lasten der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger von Marzahn-Hellersdorf, die aus dem Bezirkshaushalt finanziert werden.

4. Woher kommen die Menschen, die in den Unterkünften wohnen?

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine genauen Informationen vor, da sich die Flüchtlingsströme nicht detailliert vorhersagen lassen. Dennoch ist davon auszugehen, dass eine Mehrzahl der Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten wie Syrien, Afghanistan und Irak stammen wird.

- Bei der Belegung der Unterkünfte wird – soweit dies möglich ist – auf die Herkunftsgruppen und die Familiensituation der Menschen Rücksicht genommen. Die Belegung erfolgt durch die Berliner Unterbringungsstelle des LAGeSo.
- Familien sind – je nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten – in einzelnen Zimmern zusammen untergebracht. Besonders schutzbedürftigen Personen wird nach Möglichkeit ein Einzelzimmer gegeben.
- Flüchtlinge treffen sowohl im Familienverband als auch einzeln in Deutschland ein. Nicht alle sind mittellos; viele haben qualifizierte Berufsabschlüsse, die mit Hilfe des „IQ-Netzwerkes“ (vgl. <http://www.berlin.netzwerk-iq.de>) anerkannt werden können.

5. Wie gestaltet sich der Alltag der Menschen in den Unterkünften?

- Die Neuankömmlinge suchen Frieden und Schutz. In den ersten Monaten sind viele zunächst damit beschäftigt, sich zurechtzufinden. Nicht wenige wurden während des Krieges und der Flucht traumatisiert. Die Heimbetreiber müssen deshalb einen qualifizierten Sozialdienst einrichten, der die Bewohner_innen ihrem Alter entsprechend sozialpädagogisch bzw. psychosozial versorgt. Das Angebot umfasst z.B. Hilfen beim Umzug in eine Wohnung, bei der Weiterwanderung oder Rückkehr in das jeweilige Heimatland, die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, die Organisation des Kita- und Schulbesuchs sowie verschiedene Freizeitangebote. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen, bezirklichen Entscheidungsträgern und Unterstützernetzwerken.

6. Wie lange bleibt ein Flüchtling in der Einrichtung?

- Das hängt vom Einzelfall ab und richtet sich danach, ob dem Antrag auf Asyl stattgegeben werden kann oder nicht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist verantwortlich für die Unterbringung während des Prüfverfahrens eines Asylantrags.
- Jeder Flüchtling, der nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin zu wohnen, ist berechtigt, eigenen Wohnraum zu suchen. Die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber stellt hierfür eine allgemeine Kostenübernahme aus.
- Mit Wohnraum werden bevorzugt diejenigen Flüchtlinge versorgt, die z.B. aufgrund von Traumatisierung, Behinderung oder weiteren schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, sich selbst eine Wohnung zu suchen. Die Wohnungsvergabe erfolgt nach einer sozialen Mieterberatung beim Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk, wo sich alle Asylbewerber_innen als Wohnungsbewerber_innen registrieren lassen müssen.

7. Wie gestaltet sich die Beschulung der schulpflichtigen Kinder?

- Da auch Flüchtlingskinder der Schulpflicht unterliegen, steht anfangs das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund. Dafür werden zeitweise gesonderte Lerngruppen („Willkommensklassen“) mit speziell ausgebildeten Lehrkräften

eingerichtet, bis die Kinder in der Lage sind, am Regelunterricht teilzunehmen. Momentan gibt es im Bezirk ca. 30 „Willkommensklassen“.

8. Wie wird die Versorgung der Flüchtlingskinder mit Kitaplätzen sichergestellt werden können?

- Wie in fast allen Kommunen Deutschlands so stellt die Sicherstellung der Kitaversorgung für die Flüchtlingskinder in Berlin und auch in Marzahn-Hellersdorf eine große Herausforderung dar. Das Jugendamt arbeitet jedoch mit Hochdruck an geeigneten Lösungen, um die bestehende Unterausstattung mit Kitaplätzen zu beheben – und zwar für *alle* Kinder.
- Ungeachtet momentan noch bestehender Engpässe gehört Marzahn-Mitte zu den Bezirksregionen mit den meisten Kitas. Für das Betreuungsangebot stehen hier gegenwärtig 14 Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Vergabe von Kitaplätzen muss selbstverständlich auch bei den Flüchtlingskindern den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere den Nachweis über den Aufenthaltsstatus des Kindes bzw. der Familie, um die Berechtigung zum Antrag auf Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung festzustellen (gem. SGB VIII § 6 Abs. 2).

9. Wie reagiert das Bezirksamt angesichts des Informationsbedürfnisses der Bürger_innen, und wie werden weiterhin Informationen vermittelt?

- Das Bezirksamt nutzt folgende Möglichkeiten, um die Bürgerinnen und Bürger fortwährend mit Informationen zu versorgen:
 - fortlaufend aktualisierte Handreichung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf – Häufig gestellte Fragen“ (vgl. <http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/beauftragte/integration/artikel.326707.php>)
 - zeitnahe Pressemeldungen (vgl. <http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/pressemitteilungen>)
 - monatliche Berichterstattungen in den öffentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung (vgl. <http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung>)
 - anlassbezogene Briefe des Bezirksbürgermeisters an die jeweiligen Anwohnerinnen und Anwohner
 - anlassbezogene Veranstaltungen (z.B. Anwohnerdialoge)
 - spezielle Anwohnersprechstunden der jeweiligen Stadtteilzentren
 - monatliche Bürgersprechstunden des Bezirksbürgermeisters und der Bezirksstadträtinnen und -stadträte

10. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?

- Alle Fragen, verbunden mit der Entscheidung zum Standort, dem Bau und Betrieb der künftigen mobilen Unterkunft, sind an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

Adresse:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
– Task Force Notunterbringung –
Telefon: 030 / 90 22 93 00
E-Mail: TFNU@lageso.berlin

- Im November 2014 hat Senator Czaja den „Berliner Beirat für Zusammenhalt“ (BBZ) ins Leben gerufen. Das Gremium besteht aus vier ehemaligen Berliner Regierungsmitgliedern und soll den Senat in Flüchtlingsfragen sowie in der Kommunikation mit den Bürger_innen unterstützen. (vgl. www.berlin.de/aktuelles/berlin/3693135-958092-beirat-soll-willkommenskultur-fuer-fluec.html, Stand: 01.06.2016).
- Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Francisco José Cárdenas Ruiz als Koordinator für Flüchtlingsfragen im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf zur Verfügung. Jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat (jeweils zwischen 15:00 und 17:00 Uhr) bietet Herr Cárdenas Ruiz nach vorheriger Anmeldung außerdem eine Bürgersprechstunde an.

Kontakt:

Francisco José Cárdenas Ruiz
– Koordinator für Flüchtlingsfragen –

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin
Tel.: +49 (0)30 90293-2062
Fax: +49 (0)30 90293-2055
E-Mail: FranciscoJose.CardenasRuiz@ba-mh.berlin.de

11. An wen kann ich mich wenden, wenn ich helfen möchte?

- In Marzahn-Hellersdorf gibt es eine zentrale Annahme- und Ausgabestelle für Sachspenden (ausschließlich Babyausstattung, Bekleidung, Stoffe, Wolle und Textilien). Diese steht nicht nur Asylsuchenden und Flüchtlingen, sondern auch anderen bedürftigen Personen und sozialen Einrichtungen zur Verfügung. Die Spendenkammer kann wie folgt kontaktiert werden:

Adresse:

Bitterfelder Str. 15, 3. OG rechts
12681 Berlin

Telefon: 030 / 29341815

E-Mail: gesellschaft@jahresringe-ev.de

Annahme- und Ausgabezeiten:

Mo.+Mi.: 9:00-14:00 Uhr

Di.+Do.: 12:00-16:00 Uhr

Fr.: 9:00-14:00 Uhr (nur Spendenannahme!)

- Bei entsprechendem Bedarf werden Spendenaufrufe seitens der jeweiligen Heimleitungen ggf. über die Medien und sonstige lokale Netzwerke kommuniziert. Aktualisierte Bedarfslisten sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://demokratie-mh.de/helfen>
- Wenn Sie sich im Bezirk generell freiwillig engagieren möchten und dazu Fragen haben oder Hilfe benötigen, können Sie sich außerdem bei der „FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf“ melden. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:

FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf
Helene-Weigel-Platz 6

12681 Berlin

Tel.: 030 / 76236500

E-Mail: info@aller-ehren-wert.de

Internet: www.aller-ehren-wert.de

- Seit 2013 gibt es außerdem den Verein „Hellersdorf hilft e.V.“, der aufgrund seines herausragenden und öffentlichkeitswirksamen zivilgesellschaftlichen Engagements bereits mehrere Auszeichnungen erhalten hat. Der Verein ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:

Hellersdorf hilft e.V.

E-Mail: info@hellersdorf-hilft.de

Internet: www.hellersdorfhilft.wordpress.com

IV. Weiterführende Informationen

1. Adressen

a) Ämter und Behörden:

- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/index.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):
www.bamf.de
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo):
www.berlin.de/lageso

b) Initiativen und Vereine:

- Bündnis für Demokratie und Toleranz am Ort der Vielfalt Marzahn-Hellersdorf:
www.demokratie-mh.de
- Flüchtlingsrat Berlin e.V.:
www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Hellersdorf hilft e.V.:
www.hellersdorfhilft.wordpress.com

c) Heimbetreiber:

- Allgemeine Sicherheits- und Kontrollgesellschaft mbH Berlin (ASK):
www.ask-sicherheitsdienste.de
- Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD):
www.cjd.de
- Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG (EJF):
www.ejf.de
- Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe):
www.pewobe-berlin.de
- Volkssolidarität – Landesverband Berlin e.V.:
www.volkssolidaritaet.de/berlin
- Wohnheimbetriebs GmbH – Private Soziale Dienste (PRISOD):
www.prisod-wohnen.de

2. Glossar häufig verwendeter Begriffe

- *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*: wurde am 10. Dezember 1948 als Resolution von der UN-Generalversammlung beschlossen. Sie ist kein völkerrechtlicher Vertrag und daher nicht als solcher verbindlich. Allerdings ist es denkbar, dass sich Bestimmungen der AEMR zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln und dann – als Gewohnheitsrecht – rechtlich bindende Wirkung entfalten. Das in Art. 14 der AEMR formulierte Recht auf Asyl wird zudem durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als rechtlich bindendes internationales Abkommen konkretisiert. Als verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts garantiert

die GFK allen Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung aus ihrem Herkunftsland fliehen, (sofern sie sich umgehend bei den Behörden des Aufnahmelandes melden) Straffreiheit im Falle einer illegalen Einreise sowie Schutz vor Ausweisung und Abschiebung.

- *„Asylpaket I“*: „Asylpaket I“ wird umgangssprachlich das am 23.10.2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ bezeichnet. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate, die Bevorzugung von Sachleistungen statt Bargeld während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (keine Verpflichtung für die Bundesländer, aber Empfehlung der Bundesregierung), Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive aus den Herkunftsländern mit den höchsten Anerkennungsquoten (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) sollen bereits während des Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen erhalten.
- *„Asylpaket II“*: „Asylpaket II“ wird umgangssprachlich das am 25.02.2016 verabschiedete „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ genannt. Die wichtigsten Punkte sind die Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre für subsidiär Schutzberechtigte (mit Ausnahme von Härtefällen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen), die Einrichtung besonderer Aufnahmeeinrichtungen für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten und die Bearbeitung ihrer Fälle innerhalb von ein bis zwei Wochen, der Abbau von Abschiebungshindernissen aus vermeintlich gesundheitlichen Gründen, die erleichterte Ausweisung straffälliger Ausländer.
- *Asylrecht*: Unter Asylrecht im engeren Sinne wird das in Art.16a GG beschriebene Grundrecht auf Asyl verstanden. Im weiteren Sinne wird darunter zusätzlich die Anerkennung als Flüchtling gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie die Duldung aufgrund von zielstaatenbezogenen Abschiebungsverboten verstanden.
- *Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG)*: konkretisiert das im Grundgesetz festgeschriebene Recht auf Asyl. Es legt fest, wie ein Asylverfahren verläuft.
- *Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)*: Für Flüchtlingsunterkünfte werden generell geeignete Immobilien des Berliner Liegenschaftsfonds (Berliner Immobilienmanagement GmbH – BIM) akquiriert, die von keinen privaten Investoren angefragt wurden. Der Liegenschaftsfonds vermarktet auf dem freien Immobilienmarkt Liegenschaften der öffentlichen Hand, die vom Land und den Bezirken nicht mehr genutzt und zur Entlastung der jeweiligen Haushalte dem BIM übertragen wurden.
- *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)*: Kompetenzzentrum der Bundesregierung für Migration und Integration. Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz. Dazu gehören z.B. auch die Durchführung von Einbürgerungstests und Integrationskursen, die Erhebung von Migrationsdaten und die Koordination des Informationsaustausches

zwischen verschiedenen Behörden. Außerdem fördert es bundesweit Projekte zur Integration und Migrationsforschung.

- *Drittstaaten-Regelung*: Schutzsuchende, die über einen sog. „sicheren Drittstaat“ einreisen, haben kein Recht auf Asyl. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in § 29a Asylverfahrensgesetz geregelt.
- *Dublin I-III*: Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass Asylanträge nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft werden. Seit 1. Januar 2014 regelt die „Dublin-III-Verordnung“, dass i.d.R. immer der erste Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, über den jemand die EU betreten hat. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.
- *Erstaufnahmeeinrichtung*: Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen, werden sie zunächst nach einem festgelegten Schlüssel einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort bleiben sie bis zur Entscheidung über ihren Antrag oder maximal drei Monate.
- *Flüchtling*: Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, wer als Flüchtling gilt. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“
- *Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)*: wurde 1951 von den Vereinten Nationen gegründet, um Millionen von Flüchtlingen nach dem Zweiten Weltkrieg zu helfen. Die wichtigste Aufgabe des UNHCR ist der sog. „internationale Schutz“ von Flüchtlingen. Dabei geht es darum, internationale Vereinbarungen zum Schutz von Flüchtlingen voranzutreiben und deren Einhaltung zu überwachen. Außerdem stellt die Organisation in vielen Ländern auch materielle Hilfe für Flüchtlinge (wie z.B. Unterkünfte und medizinische Versorgung) zur Verfügung.
- *„Frontex“*: Abkürzung für „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Die Agentur ist zuständig für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zur Sicherung der EU-Außengrenzen. Sie unterstützt Mitgliedsstaaten in Situationen, die einen hohen technischen und personellen Aufwand erfordern. Dazu gehörte z.B. auch die Operation „Hermes 2011“ auf Lampedusa, während derer Bootsflüchtlinge identifiziert und befragt wurden.

- *Gemeinschaftsunterkunft*: Flüchtlinge, deren Asylverfahren nach drei Monaten nicht abgeschlossen sind, werden von der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft überwiesen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft.
- *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*: wurde am 28. Juli 1951 von einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und von Deutschland 1953 in das innerstaatliche Recht überführt. Die GFK legt Grundsätze fest und verpflichtet die Vertragsstaaten, den Asylantrag eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und ihm währenddessen ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren. Art. 1 der GFK definiert, wer als Flüchtling gilt.
- *Grundgesetz (GG)*: Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Art. 16a GG. In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sog. „Drittstaaten-Regelung“. Das GG trat am 23.05.1949 in Kraft.
- *„Königsteiner Schlüssel“*: legt den Anteil der Asylsuchenden fest, die jedes Bundesland aufnehmen muss. Er wird jährlich entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl errechnet. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Lasten angemessen verteilt werden.
- *Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)*: Behörde der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die für die Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Berlin sowie den Abschluss von Verträgen mit Betreiberunternehmen zuständig ist. Innerhalb des LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.
- *mobile Unterkunft*: Diese Unterkünfte bestehen aus vorgefertigten Bauelementen (Container) und lassen sich deswegen innerhalb weniger Monate errichten. Pro Standort können bis zu 500 Menschen beherbergt werden. Anders als die modularen Unterkünfte, die mehrere Jahrzehnte stehen sollen, ist die Nutzung der Container nur für kurze Zeit gedacht. Werden sie nicht mehr benötigt, können sie abgeräumt werden.
- *modulare Unterkunft für Flüchtlinge (MUFs)*: Um schnell und kostengünstig neuen Wohnraum für Flüchtlinge zu errichten, will der Senat in Berlin sog „MUFs“ errichten lassen. An 60 Standorten sollen für jeweils 450 Menschen Häusergruppen in Leichtbauweise entstehen, die 50 Jahre halten. Der Vorteil gegenüber großen Notunterkünften: In den Häusern können Einzelzimmer wie auch Wohnungen und Gemeinschaftsräume entstehen. Zudem ist das Land als Eigentümer unabhängig von externen Betreibern.
- *Notunterkunft*: dient der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Wird dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sich Notunterkünfte aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar

sollen sie die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.

- *Sachleistungen/Geldleistungen:* Gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge ab Januar 2016 einen Anspruch auf 364 € monatlich. Die Kosten für Wohnung und Heizung werden zusätzlich übernommen. Allerdings entscheiden die zuständigen Länder oder Kommunen, in welcher Form dieser Anspruch gewährt wird. Der bislang nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (Sachleistungsprinzip) soll nur noch für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen gelten. Sobald die Aufnahmephase abgeschlossen ist, sollen den Asylbewerbern die ihnen zustehenden Leistungen künftig bar ausgezahlt werden.
- *Schulgesetz (SchulG):* gemäß §2 SchulG des Landes Berlin hat jeder junge Mensch ein „[...] Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten“. § 41 SchulG regelt die allgemeine Schulpflicht.
- *„sicherer Drittstaat“:* „Sicherer Drittstaat“ bezieht sich auf das Land, über das jemand nach Deutschland einreist, während Drittstaaten sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht. Bei „sicheren Drittstaaten“ bezieht sich Drittstaat auch auf EU-Länder sowie Norwegen und die Schweiz. Die Bezeichnung stammt aus den Asylbestimmungen im Grundgesetz (Artikel 16a GG). Demnach hat man in Deutschland kein Recht auf Asyl, wenn man über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist. Die Anerkennung als Flüchtling ist hingegen möglich.
- *„sicherer Herkunftsstaat“:* Dies sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG). „Sichere Herkunftsstaaten“ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.
- *subsidiärer Schutz:* Subsidiärer Schutz kommt in den Fällen in Betracht, in denen keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG vorliegt und die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gem. § 3 AsylVfG nicht vorliegen. Dennoch kann es sein, dass dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, wenn er in sein Herkunftsland zurück müsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm beispielsweise dadurch drohen, dass er in seinem Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG nicht erfüllt werden.

- *Syrien*: grenzt im Norden an die Türkei, im Osten an den Irak und im Süden an Jordanien/Israel. In dem Land herrscht seit Anfang 2011 Bürgerkrieg. Die bewaffnete Auseinandersetzung findet zwischen Truppen von Präsident Baschar al-Assad und den Kämpfern verschiedener Oppositionsgruppen statt. Seit 2014 greift der Islamische Staat (IS) als dritter Akteur mit massiven Gebietseroberungen in die Kämpfe ein. Einschätzungen der Vereinten Nationen (UN) zufolge hat der Bürgerkrieg die die schlimmste Flüchtlingskrise seit dem Völkermord in Ruanda vor 22 Jahren ausgelöst.
- *UN-Kinderrechtskonvention*: wurde am 20 November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und erst 2010 vollständig in das innerstaatliche Recht überführt. Ab diesem Datum kann in Deutschland gegen Kinder und Jugendliche keine Abschiebehaft mehr verhängt werden. Art.28 der Konvention regelt das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.
- *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMFs)*: Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der EU flüchten. Offiziell werden diese als „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMAs) bezeichnet. Dazu zählen auch minderjährige Flüchtlinge, die nach ihrer Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden.
- *„Willkommensklassen“*: umgangssprachlich für „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“, d.h. Lerngruppen für Flüchtlingskinder, die erst vor kurzem in Berlin angekommen sind. Ziel ist es, den Schüler/innen einen möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. Sofern diese nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten. Willkommensklassen sind weder einer Schulart noch einer Jahrgangsstufe zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt erst, wenn die Schüler_innen in eine Regelklasse überführt werden. Im August 2013 besuchten in Berlin insgesamt 2.318 Schüler_innen 201 Willkommensklassen. Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Anzahl der Klassen auf 257 erhöht.